Sonderthema Cannabis

Adobe Stock/annavel

Wer hätte das gedacht? Auch angesichts des Regierungswechsels geben Experten dem Anbau von Cannabis in unserem Land klare Chancen. Und Gärtnereien könnten davon durchaus profitieren, wenn sie Fläche und Technik verpachten oder wenn sie sich auf die Stecklingsproduktion konzentrieren. Deshalb ist uns das Thema auch diesen kleinen TASPO-Sonderteil wert – mit Experteninterviews und Kulturtipps.

Was ist denn nun mit Cannabis?

Ein Jahr Legalisierung Die Möglichkeiten für den Gartenbau stehen gar nicht schlecht

Für den Gartenbau sieht es trotz des Regierungswechsels gar nicht so schlecht aus zum Thema Cannabis: Es könnte der Grünen Branche nach wie vor Chancen eröffnen, sagt der Fachanwalt Bartosz Dzionsko.

Von unserer Redakteurin
Franziska Wienecke

Zwar sei momentan schwierig zu sagen, welche Partei sich in der neuen Regierungskoalition bei diesem Thema durchsetzen wird, ergänzt der Fachmann, der unter anderem an der Entwicklung des Konsumcannabisgesetzes mitgewirkt hat. Zum einen wolle die SPD das Gesetz nicht rückgängig machen, die CDU/CSU zwar schon. Allerdings habe sich ein CDU-Politiker in der Talkshow bei Markus Lanz kürzlich sinngemäß mit dem Statement geäußert: „Das Gesetz soll rückgängig gemacht werden, aber das ist nicht unsere Priorität." Dzionsko interpretiert das so, dass vor Ende dieses Jahres nichts passieren wird. Ende 2025 sollen die ersten Studien veröffentlicht werden, welche Auswirkungen die Teillegalisierung hatte. Das werde die Politik abwarten wollen. „Ich kann mir ehrlich gesagt aber nicht vorstellen, dass das Gesetz verändert wird", so der Experte.

Er könnte mit dieser Einschätzung gut liegen. Denn im Koalitionsvertrag vom 9. April bleibt die GroKo tatsächlich weiterhin unkonkret. Im Herbst 2025 soll eine „ergebnisoffene Evaluierung des Gesetzes zur Legalisierung von Cannabis" durchgeführt werden. Dzionsko leitet daraus durchaus gute Chancen für den Gartenbau ab. Wir fragten nach:

Könnte es durchaus sein, dass Anbauvereinigungen professionelle gärtnerische Unterstützung benötigen?
Dzionsko: Ja und nein. Ich beobachte bei meinen Mandanten, dass sie einige Botaniker im Verein haben, aber das sind die wenigsten. Die anderen bauen „auf gut Glück" an oder haben womöglich schon Erfahrung.

„Manche wünschen gärtnerische Unterstützung"

Es gibt aber auch einige, die ganz klar sagen, dass sie gärtnerische Unterstützung brauchen. Mir scheint es, als könnte der Arbeitsmarkt für Botaniker/Gärtner in naher Zukunft sehr gut sein. Denn was ich so höre ist, dass die meisten Cannabis Social Clubs großes Interesse daran haben, Fachpersonal einzustellen. Aber natürlich wird es (auch wegen des Fachkräftemangels) sehr schwierig, genügend Personal zu finden. Deshalb könnte sich ein sehr interessanter Markt eröffnen, wenn es um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, also Gartenbaubetrieben mit all ihrer Expertise, und Anbauvereinigungen geht. Und sei es erst mal „nur" die Beratung – dass Gartenbaubetriebe bestimmte Erden empfehlen oder Tipps für düngefreies Anbauen geben.

Einige unserer Mandanten haben auch bei der Beleuchtung Probleme oder Fragen. Ich denke, dass das durchaus interessant ist, natürlich mit dem Risiko, dass die Regierung das Gesetz zurücknimmt. Aber für bestehende Gartenbaubetriebe, die ihr Portfolio entsprechend erweitern wollen, halte ich das für absolut sinnvoll. Hätte ich einen Gartenbaubetrieb, würde ich das definitiv pushen.

Welche Formen der Zusammenarbeit von Gartenbauunternehmen mit Anbauvereinigung sind rechtlich erlaubt – und wo liegen die Fallstricke?
Dzionsko: Es gibt hier die Einschränkung, dass nur eine Art der Tätigkeit erbracht werden darf. Wenn ein Gartenbauunternehmen aber beispielsweise berät oder alles, was zum Cannabisanbau nötig ist, verkauft, da würde ich persönlich keine Überschreitung dieser Einschränkung sehen. Aber sicher sagen kann ich es natürlich nicht, weil wir dazu noch keine Rechtsprechung haben.

Mehr, unter anderem zur Möglichkeit, Flächen an Anbauvereinigungen zu vermieten, finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Sonderteils „Cannabis".

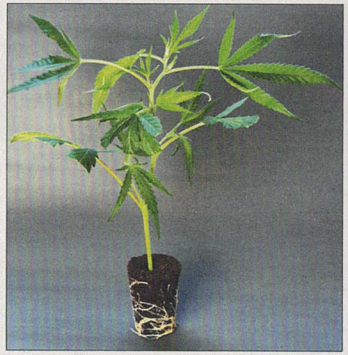

Cannabis-Stecklinge in der Indoor-Produktion und ein bewurzelter Steckling im Kokosblock.

Hype oder Perspektive?

Vor etwas über einem Jahr ist das Cannabisgesetz (CanG) in Deutschland in Kraft getreten. Seitdem sind viele Fragen noch ungeklärt, es herrscht zum Teil große Unsicherheit. Wir haben einige Daten zusammengetragen und anschaulich aufbereitet. Der Zuspruch, den das Gesetz innerhalb der Bevölkerung erfahren hat, zeigt über die Jahre hinweg eine deutliche Entwicklung: Immer mehr Menschen sprechen sich offen für eine legale Abgabe von Cannabis an Erwachsene aus. Der Markt scheint also deutlich auf Wachstumskurs, wie eine Umfrage vom deutschen Hanfverband und dem Marktforschungsinstitut infratest dimap verdeutlicht. Die TASPO bietet Ihnen hier die Daten:

Recht auf Wachstum?

Cannabisanbau Wie der Gartenbau profitieren kann – und was zu beachten ist

Inwieweit kann der Gartenbau vom erlaubten Cannabisanbau, so ihn die neue Regierung weiter zulässt, profitieren? Dürfen Gartenbaubetriebe beispielsweise Flächen an Cannabis Social Clubs (CSC) vermieten?

Von unserer Redakteurin **Franziska Wienecke**

Wir fragten Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko, Mitbegründer der bundesweit tätigen Kanzlei Dreyenberg. Als Fachanwalt hat er frühzeitig an der Entwicklung des Konsumcannabisgesetzes mitgewirkt. Er unterstützt Mandanten bei der Gründung von Anbauvereinigungen, der Erstellung von Kooperationsverträgen sowie der Beratung von Betreibergesellschaften

Sie halten es für nicht wahrscheinlich – aber welche Auswirkungen hätte die Rücknahme des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)?

Dzionsko: Für den Staat wäre das ein Super-Gau. Denn aus meiner Sicht würden Vereine, die schon über Lizenzen verfügen, dann einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat haben. Wir haben hier Mandanten, die sechs- bis siebenstellige Beträge in

sich an einem Cannabis Social Club beteiligen?

Eine richtige Beteiligung ist gar nicht möglich, weil Cannabis Social Clubs Vereine sind (und keine AG oder GmbH). An einem Verein kann man sich nicht beteiligen. Hinzu kommt, dass juristische Personen kein Mitglied in einem Cannabis Social Club sein dürfen – nur natürliche.

Was aber geht: Gartenbaubetriebe könnten beispielsweise Equipment zur Verfügung stellen oder Dienstleistungen erbringen – oder sich als private Geldgeber beteiligen. Trotzdem ist hier Vorsicht geboten. Wegen der verunglückten Regelung zu Betreibergesellschaften kann es passieren, dass Gartenbaubetriebe die Zulässigkeitsgrenze überschreiten. Im Gesetz heißt es nämlich, dass „nicht mehr als eine Art der Tätigkeit erbracht werden darf". Das ist aber ein unbestimmter Rechtsbegriff, bleibt die Frage, was eine „Art der Tätigkeit" überhaupt ist.

Übrigens handelt es sich bei diesem Rechtsbegriff um einen, der mir so noch nie be-

Gesetzlich – noch einiges im Argen

Laut Bartosz Dzionsko besteht im Konsumcannabisgesetz (KCanG) Nachbesserungsbedarf. Einige Angaben widersprechen sich oder sind viel zu ungenau. „Gesetze sollen abstrakt sein, aber das KCanG ist oft so unkonkret, dass es den Zulassungsbehörden Probleme bereitet und damit auch den Betroffenen", so der Rechtsanwalt.

Ein Widerspruch sei etwa, dass der Gesetzgeber einerseits möchte, dass die Anbaufläche geschützt ist – vor Diebstahl beispielsweise, durchaus sinnvoll. Auf der anderen Seite dürfe ein Cannabis Social Club (CSC) 500 Mitglieder haben, die allesamt aktiv beim Anbau unterstützen müssen. Das ist aus seiner Sicht ein Widerspruch – auch, was das Hygienekonzept angeht: Wenn insgesamt 500 Personen auf der Anbaufläche unterwegs sind, sei das eine ganz andere Hausnummer als würden sich ausschließlich 20 Menschen um die Pflanzen kümmern. Das nur als zwei Beispiele. Insgesamt sei das Gesetz mit heißer Nadel gestrickt, ohne vorab ausreichend Experten mit einzubeziehen.

Mehr unter TASPO.de

durch natürliche Personen. Entscheiden sich Betriebe für diesen Weg, sollten sie drei Dinge unbedingt beachten:

- Das Wichtigste ist eine saubere, gute Satzung.
- Gute Konzepte nach dem KCanG für den Zulassungs-

wir, dass es politisch so gewollt ist.

Dass es in Bayern noch keinen einzigen Cannabis Social Club gibt, ist kein Zufall. Die CSU wird die Lizenzierung von Cannabis Social Clubs zu verhindern wissen. Dort gibt

Fotos: volff – stock.adobe.com; privat

> **Mir scheint es, als könnte der Arbeitsmarkt für Botaniker und Gärtner in naher Zukunft sehr gut sein.**

Bartosz Dzionsko

Mandanten, die sechs- bis siebenstellige Beträge investiert haben. Das wäre dann entschädigungspflichtig. Falls das Gesetz wider Erwarten doch komplett zurückgenommen wird, würden Vereine, die bereits Lizenzen haben, diese vermutlich behalten dürfen. Denn die sind ohnehin auf sieben Jahre beschränkt und liefen dann einfach aus. Neue Lizenzanträge von Vereinen würden die Behörden aber ablehnen. Die Rücknahme vom KCanG wäre allerdings eine Vollkatastrophe, weil die Vereine – wenn überhaupt – ja nicht alle Kosten erstattet bekommen würden. Sie würden zwar theoretisch auf Null gestellt werden. Eine Entschädigung für einen Verdienstausfallschaden, beispielsweise, weil jemand seinen Job gekündigt hat, um in einem CSC zu arbeiten, würde es aber nicht geben.

Welche Absicherungen empfehlen Sie für Gartenbauunternehmen oder Investoren, die

diesem Rechtsbegriff um einen, der mir so noch nie begegnet ist. Hier müssen letztlich die Gerichte entscheiden, wo die Grenzen liegen.

Wenn Gartenbaubetriebe eine eigene Anbauvereinigung gründen möchten – was sind die drei wichtigsten rechtlichen Voraussetzungen, die sie unbedingt beachten müssen?

Das geht eigentlich gar nicht – als Gartenbaubetrieb kann man keine Anbauvereinigung gründen, zumindest im rechtlichen Bereich. Denn ein Gartenbaubetrieb ist eine juristische und keine natürliche Person.

Wenn aber einzelne Mitarbeiter des Betriebes (oder etwa Familienmitglieder) einen Cannabis Social Club gründen wollen, dann können diese Personen eine Anbauvereinigung gründen und eine rechtliche Beziehung mit dem Gartenbaubetrieb eingehen. Denn dann wäre es genau genommen keine Gründung der Anbauvereinigung durch den Gartenbaubetrieb, sondern

- Gute Konzepte nach dem KCanG für den Zulassungsantrag.
- Das wird häufig übersehen: Eine Vorabstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde. Wer das Baurecht vergisst, eröffnet einen CSC und einen Tag später kommt die Bauaufsichtsbehörde und erlässt eine Unterlassungsverfügung.

Woran liegt es, dass erst so wenige Anbauvereinigungen eine Lizenz erhalten haben?

Aus meiner Sicht ist es im besten Fall die Überforderung der Zulassungsbehörden, die auch ein Stück weit nachvollziehbar ist. Die dortigen Mitarbeiter wurden von dem neuen Gesetz überfahren, nach dem Motto „Jetzt macht mal“. Außerdem versteht jedes Bundesland das Gesetz anders und handhabt es anders – obwohl es sich um ein bundeseinheitliches Gesetz handelt.

Die Überforderung der Behörden erklärt es aber nicht vollständig. Denn von manchen Bundesländern wissen

von Cannabis Social Clubs zu verhindern wissen. Dort gibt es auch entsprechend hohe Beträge für die Bearbeitung der Antragstellung. In Bayern beläuft sich das auf etwa 3.500 Euro, während es in Nordrhein Westfalen 500 Euro kostet.

Welche Formen der Zusammenarbeit von Gartenbauunternehmen mit Anbauvereinigung sind rechtlich erlaubt – und wo liegen die Fallstricke?

Es gibt hier wie gesagt die Einschränkung, dass nur eine Art der Tätigkeit erbracht werden darf. Wenn ein Gartenbauunternehmen aber beispielsweise berät oder alles, was zum Cannabisanbau nötig ist, verkauft, da würde ich persönlich keine Überschreitung dieser Einschränkung sehen. Aber sicher sagen kann ich es natürlich nicht, weil wir dazu noch keine Rechtsprechung haben.

Mehr, unter anderem zu notwendigen Nachbesserungen im Konsumcannabisgesetz, unter TASPO.de

Dürfen Gärtnereien Flächen an Anbauvereinigungen vermieten?

„Cannabis Social Clubs, die sich neu gründen, haben hohen Investitionsbedarf, weiß Dzionsko. „Sie brauchen viel Fläche, und ich kenne keinen Mandaten, der selbst ein Grundstück hat und auf freier Fläche anbaut. Das KCanG erlaubt das zwar, aber keiner meiner Mandanten hat dies getan. Die meisten mieten für den Anbau Hallen oder ‚Bürogebäude‘ – einige haben sich auch bei Landwirten eingekauft und nutzen dort Gewächshäuser.

Für Gartenbaubetriebe ist es interessant, vorhandene Flächen an Cannabis Social Clubs zu vermieten – denn das dürfen sie grundsätzlich. Attraktive Quadratmeterpreise werden Cannabis Social Clubs häufig bezahlen können und auch dazu bereit sein. Denn in manchen Regionen finden die CSC einfach keinen Vermieter, der seine Fläche für diesen Zweck zur Verfügung stellen möchte.

Verboten ist es aber, die Fläche aufzuteilen und an mehrere Cannabis Clubs zu

Social Club existiert. Hier stellt sich die Frage: Was ist eine unmittelbare räumliche Nähe? Der Gesetzgeber verbietet das, weil es noch vor Inkrafttreten des Gesetzes Unternehmen gab, die dieses Konzept auf den Markt gebracht haben. Die also Cannabis Social Clubs etwa 50 Hallen/Boxen ‚alles aus einer Hand‘ zur Verfügung stellen wollten. Das war auch ein Grund, warum das ‚Reparaturgesetz‘ auf den Weg gebracht wurde.

In meinen Augen sind sie damit aber über das Ziel hinausgeschossen. Warum sollten Gartenbaubetriebe das nicht dürfen? Wenn ein Gartenbaubetrieb unbedingt an mehrere Anbauvereine vermieten will, könnte er theoretisch klagen und argumentieren, dass die bestehende Regelung verfassungswidrig ist. Sie brauchen viel Fläche, und ich kenne keinen Mandaten, der selbst ein Grundstück hat und auf